

Satzung



über die Erhebung von Realsteuern 2024

in der Gemeinde Räckelwitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes, § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz mit Beschluss 16-04/2024 in seiner Beratung am 18.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge 375 vom Hundert
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge 495 vom Hundert
2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge 400 vom Hundert

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen.

Räckelwitz, den 19.04.2024


Clemens Poldrack
Bürgermeister





Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, am 19.04.2024


Clemens Poldrack
Bürgermeister

